



Reglement

Vom 1. August 2015

über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Fahrrädern und über die Benutzung der Aussen- und Innenparkplätze der Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums

Die Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums

gestützt auf den Beschluss vom 12. Juli 1991 über die Zuteilung und die Verwaltung von Parkplätzen für Personenwagen;

gestützt auf den Beschluss der Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums (VKBZ) vom 3. Juli 2015, ein Reglement über die Verwaltung und Benutzung der Aussen- und Innenparkplätze aufzustellen;

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement bestimmt die Zuteilung und die Verwaltung der Parkplätze, die von folgenden Personen benutzt werden können:

- a) das administrative und technische Personal;
- b) das Lehrpersonal;
- c) die Berufsbildnerinnen und -bilder der überbetrieblichen Kurse;
- d) der Betreiber der VKBZ-Cafeterien;
- e) die Berufsbildungspartner;
- f) das Verwaltungspersonal des kaufmännischen Verbands - Sektion Freiburg und des Freiburgischen Verbands für die Organisation der überbetrieblicher Kurse;
- g) die Besucherinnen und Besucher des Amts für Berufsbildung (BBA) und der Schulen;
- h) die Teilnehmenden, Unterrichtenden und Personen, die eine Weiterbildung oder eine höhere Bildung besuchen;
- i) die Benutzerinnen und Benutzer der Räumlichkeiten östlich der Orientierungsschule Belluard, insbesondere die Mitglieder der Musikvereine;
- j) die Bevölkerung, einschliesslich bei Veranstaltungen;
- k) die Bewohnerinnen und Bewohner des Alt-Quartiers in Freiburg;

² Das Parkieren ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

³ Personen, die eine berufliche Grundbildung absolvieren, können grundsätzlich keinen Parkplatz beantragen unter Vorbehalt der Ausnahmen (Artikel 4 Bst. b).

Artikel 2 Parkplatzmiete

¹ Die VKBZ und ihr Sekretariat sind für die Anwendung dieses Reglements sowie für die Erteilung der Parkbewilligungen und die Herausgabe der Vignetten, Zugangskarten oder -schlüssel verantwortlich.

² Die VKBZ ist für die Koordinierung zuständig, wenn Probleme in Bezug auf die Parkplätze geregelt werden müssen.

³ Am Standort Derrière-les-Remparts ist der Schuldienst der Stadt Freiburg für die Überwachung der 36 Aussenparkplätze der Orientierungsschule Belluard und der Burg-Schule zuständig.

Artikel 3 Zuteilung

¹ Die Parkbewilligungen sind in vier Gruppen eingeteilt:

- a) Bewilligungen für Benutzer gemäss Artikel 1 Abs. 1 Bst. a-f;
- b) Bewilligungen für Benutzer gemäss Artikel 1 Abs. 1 Bst. g (vgl. Art. 10 Abs. 1);
- c) Bewilligungen für Benutzer gemäss Artikel 1 Abs. 1 Bst. h-j, von Montag bis Freitag, 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr am folgenden Morgen, samstags, sonntags und an Feiertagen, sowie während den Schulferien gemäss Schulkalender des Amts für Berufsbildung. Diese Personen benutzen die Parkuhr.
- d) Bewilligungen für Benutzer gemäss Artikel 1 Abs. 1 Bst. k, von Montag bis Freitag, 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr am folgenden Morgen, samstags, sonntags und an Feiertagen, sowie während den Schulferien gemäss Schulkalender des Amts für Berufsbildung. Diese Personen erhalten eine Bewilligung der VKBZ.

Artikel 4 Kriterien für die Zuteilung

- ¹ Niemand hat Anspruch auf einen Parkplatz.
- ² Das Personal, dem genügende öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, um sich zur Arbeit zu begeben, insbesondere diejenigen, die am Arbeitsort wohnen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Parkplatz, ausser wenn sie ihr Fahrzeug regelmässig für die Ausübung ihres Berufes benutzen müssen.
- ³ Die Parkbewilligungen für die Gruppen nach Artikel 3 Abs. 1 Bst. a und c werden folgenden Personen erteilt:
 - a) Mitarbeitende, die ihr Fahrzeug regelmässig aus beruflichen Gründen für ihre Dienststelle, ihre Schule oder die überbetrieblichen Kurse benutzen und eine Strecke von jährlich mindestens 1000 km zurücklegen;
 - b) Behinderte Mitarbeitende oder Auszubildende, die auf ihr Privatfahrzeug angewiesen sind;
 - c) Mitarbeitende, die für ihren Arbeitsweg unter Berücksichtigung ihrer Arbeitszeiten über keine genügenden öffentlichen Verkehrsmittel verfügen;
 - d) Personen, wie etwa Mitarbeitende mit besonderen Bedürfnissen, Experten und andere Kommissionsmitglieder.
- ⁴ Die Personen, die eines der oben stehenden Kriterien erfüllen, können eine Parkbewilligung erhalten, sofern Parkplätze verfügbar sind und die Gebühr bezahlt wurde.
- ⁵ Personen, die über keine Parkbewilligung verfügen, können in Ausnahmefällen (externe Sitzungen, gesundheitliche Gründe usw.) eine vorübergehende Bewilligung erhalten, die ausgestellt wird durch:
 - a) die Berufsfachschulen für ihr Personal;
 - b) das Sekretariat der VKBZ für alle anderen Gesuche.
- ⁶ Liegen andere Gründe vor, muss dem Sekretariat der VKBZ ein begründetes Gesuch eingereicht werden.

Artikel 5 Parkbewilligung

- ¹ Das Parkieren von Privatfahrzeugen ist nur in den dafür vorgesehenen Zonen und Parkfeldern erlaubt.
- ² Mit Ausnahme der Halteberechtigung für Dienst-, Notfall-, Unterhalts- und Lieferfahrzeuge, sowie für andere Berechtigte, ist das Parkieren ausserhalb dieser Zonen nicht erlaubt.
- ³ Die Bewilligung ist unerlässlich und muss lesbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.
- ⁴ Das Abstellen von Fahrrädern und motorisierten Zweirädern ist unentgeltlich und beschränkt sich auf die dafür vorgesehenen Standorte.
- ⁵ Wildes Parkieren ausserhalb der Parkfelder oder ohne sichtbare Parkbewilligung ist nicht erlaubt. Gegebenenfalls werden die folgenden Massnahmen getroffen:
 - a) Anzeige beim Oberamt;
 - b) Abschleppen der Fahrzeuge einschliesslich der Fahrräder und motorisierten Zweiräder unter der Verantwortung und auf Kosten der Fahrzeughalterinnen und -halter.

Artikel 6 Parkgebühren

- ¹ Die Parkgebühren entsprechen den Tarifen, die für das Staatspersonal des Kantons Freiburg gelten.
- ² Allfällige Änderungen der Gebühren für das Staatspersonal werden übernommen.
- ³ Die Gebühren werden proportional zum Beschäftigungsgrad gemäss untenstehender Tabelle berechnet.
- ⁴ Die monatliche Parkgebühr beträgt 93 Franken für einen Innenparkplatz und 35 Franken für einen Aussenparkplatz.
- ⁵ Der Preis an der Parkuhr wird proportional zum Preis gemäss Absatz 4 berechnet.
- ⁶ Die monatliche Parkgebühr für die Bewohnerinnen und Bewohner des Alt-Quartiers und des Varis beträgt 33 Franken für einen Innenparkplatz.
- ⁷ Der Preis für eine Parkbewilligung gemäss Artikel 4 Abs. 5 beträgt 5 Franken pro Tag.
- ⁸ Personen, die eine Parkkarte für Behinderte besitzen, müssen keine Parkgebühr bezahlen.
- ⁹ Die Gebühren werden auch bei einer Abwesenheit infolge von Ferien, Krankheit, Unfall oder Militärdienst geschuldet.

| | Innenparkplätze | Aussenparkplätze |
|--------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Beschäftigungsgrad | Monatliche Parkgebühr = CHF 93 | Monatliche Parkgebühr = CHF 35 |
| 1 bis 25 % | CHF 351 | CHF 132 |
| 26 bis 40 % | CHF 542 | CHF 204 |
| 41 bis 60 % | CHF 733 | CHF 276 |
| 61 bis 80 % | CHF 925 | CHF 348 |
| 81 bis 100 % | CHF 1'116 | CHF 420 |

Artikel 7 Inkasso

¹ Das Unterrichts- und Verwaltungspersonal (Art. 1 Abs. 1 Bst. a, b und c) bezahlt die gesamte Parkgebühr im Voraus auf das Postkonto der VKBZ.

² Die anderen Parkberechtigten (Art. 1 Abs. 1 Bst. d, e, f und h) bezahlen die Gebühr an die VKBZ bei Erhalt der Parkvignette.

³ Die anderen Benutzer (Art. 1 Abs. 1 Bst. i, j und k) bezahlen die Gebühr über eine Parkuhr oder eine ähnliche Einrichtung.

⁴ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vorbereitungskursen für die eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Prüfungen, die abends stattfinden, können in den Genuss von speziellen Regeln kommen.

Artikel 8 Dauer

¹ Unter Vorbehalt, dass ausreichend Parkplätze verfügbar sind, bleibt eine Parkbewilligung erhalten, solange die Zuteilungskriterien erfüllt sind.

² Andernfalls endet die Parkbewilligung am Tag, an dem die Kriterien nicht mehr erfüllt sind, ohne vorherige Ankündigung durch die VKBZ. In diesem Fall wird die Parkgebühr bis Ende Monat geschuldet.

Artikel 9 Benutzung

¹ Die Parkbewilligung muss sichtbar in der linken Ecke hinter der Windschutzscheibe des abgestellten Fahrzeugs platziert werden.

² Die Hauswartin oder der Hauswart, bzw. ein damit beauftragtes externes Privatunternehmen kontrolliert die Parkbewilligungen.

³ Personen mit einem gedeckten Parkplatz erhalten eine Magnetkarte, einen Schlüssel oder ein anderes Mittel für den Zugang zur Einstellhalle.

Artikel 10 Besucherparkplätze

¹ Die Besucherparkplätze sind für Personen bestimmt, die sich aus beruflichen Gründen in eines der Gebäude der VKBZ begeben. Die Parkplätze sind ungedeckt und die Parkdauer ist auf drei Stunden beschränkt. Vorübergehende Parkbewilligungen werden auf Gesuch vom VKBZ, vom BBA und den Berufsfachschulen ausgestellt.

² Bei Sitzungen, an denen zahlreiche Personen teilnehmen, erwähnen die Organisatoren in der Einladung, dass die Zahl der Besucherparkplätze beschränkt ist.

Artikel 11 Innenparkplätze

¹ Personen, die eine Bewilligung in Form einer Vignette besitzen, dürfen in der Nacht, am Wochenende und während den Schulferien parkieren.

² Die anderen Benutzer, die die Parkplätze am Wochenende und in der Nacht benutzen können, bezahlen die Parkgebühr über das System, das die VKBZ für die Öffentlichkeit einrichtet.

Artikel 12 Zonen und Zeiten für bewilligungsfreies Parkieren auf den Aussenparkplätzen

Die Aussenparkplätze der VKBZ können von 18.00 bis 7.00 Uhr, am Wochenende und während den Schulferien der Berufsfachschulen ohne Bewilligung benutzt werden.

Artikel 13 Änderung der Zuteilungskriterien

Die Zuteilungskriterien können von der VKBZ eingeschränkt werden, wenn die Nachfrage grösser als die verfügbaren Plätze ist.

Artikel 14 Gesuch um Parkbewilligung

Wer eine Parkbewilligung erhalten möchte, richtet ein schriftliches und begründetes Gesuch an das Sekretariat der VKBZ, das innert nützlicher Frist über das Gesuch entscheidet.

Wird die Parkbewilligung nicht erteilt, oder wird sie geändert oder zurückgezogen, kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der VKBZ Beschwerde erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 15 Inkrafttreten und Genehmigung

Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Der Präsident

Original unterschrieben

Beat Vonlanthen

Der Sekretär

Original unterschrieben

Christophe Nydegger